



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 27. September 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten
Bundessteuer pro 2010

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 1'904.85 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 176.00.

Mit Schreiben vom 2. August 2011 verlangte die Verwaltung diverse weitere Unterlagen ein, welche der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. August 2011 einreichte.

Mit Entscheid vom 15. August 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Zur Begründung führte sie an, die Voraussetzungen für einen Steuererlass seien aufgrund der finanziellen Mittel des Rekurrenten und Beschwerdeführers nicht gegeben.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. August 2011 Einsprache. Er verfüge nicht über die Mittel zur Bezahlung der Steuern.

Mit Einspracheentscheid vom 30. September 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Budgetberechnung habe einen Überschuss in Höhe von CHF 782.00/Monat ergeben. Damit könnten die ausstehenden Steuern in absehbarer Zeit beglichen werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit als Wiedererwägungsgesuch betitelmtem Schreiben vom 27. Oktober 2011 Rekurs bzw. Beschwerde. Seine Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 28. November 2011.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Januar 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Um festzustellen, ob sich der Rekurrent und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind seine Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konfe-

renz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer und der Steuerverwaltung eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der Angaben:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'350.00
Grundbetrag Tochter	600.00
Miete	1'120.00
Krankenkasse	0
Fahrkosten	115.00
Elternbeitrag Sohn	316.00
Schulkosten Tochter	241.00
Laufende Steuern	315.00
Total Ausgaben	4'057.00
Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn	3'897.00
Invaliden- und Kinderrente	584.00
EL und Beihilfe	492.00
Ausbildungsbeiträge	258.00
Total Einnahmen	5'231.00
Budgetüberschuss	1'174.00

b) In Abweichung zum vom Rekurrenten und Beschwerdeführer erstellten Budget sind die Krankenkassenprämien nicht zu berücksichtigen, da diese durch das Amt für Sozialbeiträge übernommen werden. Zudem ist der Mietabzug für die Wohnung des Rekurrenten und Beschwerdeführers beim Nettolohn aufzurechnen.

c) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses beim Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 2'080.85 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 2 Monaten und damit in relativ kurzer Zeit beglichen werden. Selbst unter Berücksichtigung der monatlichen Unterstützungsleistungen an die Mutter des Rekurrenten und Beschwerdeführers verbleibt ein Überschuss, mit welchem die Begleichung der offenen Steuerforderung ohne weiteres zumutbar erscheint.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss begleichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
 3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.